

Hauptsatzung der Gemeinde Parthenstein

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung zuletzt geändert durch Art. 10 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes vom 29.01.2008 (Sächs. GVBl. Nr. 3 S. 138 vom 05.02.2008) hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 21.01.2010 die nachfolgende Hauptsatzung beschlossen.

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Parthenstein.
- (2) Zum Territorium der Gemeinde Parthenstein gehören die Ortsteile Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen.

§ 2

Wappen und Siegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde ist im oberen Bereich gerade. Dem entgegen ist der untere Bereich abgerundet. Im unteren Bereich ist in weiß und rot eine Steininformation dargestellt, die den unmittelbaren Bezug zur Region vermittelt. Die dargestellte Steininformation verläuft vom unteren Rand ausgehend asymmetrisch bis etwa zur Hälfte des Wappens nach oben. Mittig vor blauem Hintergrund steht „Justitia“, in der rechten Hand das Schwert und in der linken Hand die Waagschalen.

Abschnitt II

Organe der Gemeinde

§ 3

Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt III

Der Gemeinderat

§ 4

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der SächsGemO Wahlberechtigten sowie das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten nach § 9 dieser Hauptsatzung überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5

Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird entsprechend § 29 Abs. 2 der SächsGemO auf 16 festgelegt.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, zu Beratungen des Gemeinderates Mitarbeiter der erfüllenden Gemeinde hinzuzuziehen.

Abschnitt IV

Ausschuss des Gemeinderates

§ 6

Beschließender Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss wirkt beschließend.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und die Stellvertreter in gleicher Zahl durch Wahl für die Dauer einer Wahlperiode. Im Hauptausschuss wirken keine sachkundigen Bürger mit.
- (3) Dem Hauptausschuss obliegt die Vorberatung von Angelegenheiten, deren Beschlussfassung im Gemeinderat folgen soll. Die Vorberatungen sind nichtöffentlich.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt Angelegenheiten die weder in der Zuständigkeit des Bürgermeisters noch des Gemeinderates liegen.

§ 7

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Geschäftsbereich des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Abwasserentsorgung, Wasserversorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark,
 4. Straßenwidmung, Verkehrsleitplanung,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 7. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 9. Finanz- und Haushaltswirtschaft,
 10. soziale und kulturelle Angelegenheiten.
- (2) Im Rahmen seines Geschäftsbereiches bereitet der Hauptausschuss Entscheidungen für die Gemeinderatssitzung vor:
 1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 3. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 4. Entscheidungen über die Ausführung eines kommunalen Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 35.000,00 € im Einzelfall.
- (3) Dem Hauptausschuss werden die in § 7 benannten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der Hauptausschuss zuständig für:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,00 € aber nicht mehr als 35.000,00 € beträgt.
 2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 € , aber nicht mehr als 10.000,00 €.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den gesamtwirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorgangs in mehrere Teilvorgänge zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

Abschnitt V

Bürgermeister

§ 8

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Vorgesetzter der im Dienstrecht der Gemeinde Parthenstein stehenden Bediensteten. Er ist verantwortlich für die gemeindeeigenen Einrichtungen. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang in den gemeindeeigenen Einrichtungen verantwortlich. Er regelt als Dienstherr die innere Organisation und den Ablauf in den Einrichtungen der Gemeinde. Er überwacht die Umsetzung der Beschlüsse und Festlegungen des Gemeinderates der Gemeinde Parthenstein durch die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
 2. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten, Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen, in Ausbildung stehenden Personen, sofern es sich nicht um leitende Bedienstete handelt.
 3. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat zu erlassender Richtlinien.
 4. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000,00 €.
 5. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbegrenzter Höhe, bis zu sechs Monaten bei einem Höchstbetrag von 3.000,00 €.
 6. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde Parthenstein und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde Parthenstein im Einzelfall nicht mehr als 3.000,00 € beträgt.
 7. Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.000,00 € je Einzelfall.
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 € im Einzelfall. Gemeindeeigene Wohnungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Hierbei ist der Abschluss von Mietverträgen ohne Einschränkung und Genehmigung möglich.
 9. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall.
 10. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

§ 9**Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Für den Fall der langfristigen Abwesenheit des Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat nach § 54 Abs. 2 der SächsGemO einen Amtsverweser.

Abschnitt VI**Mitwirkung der Bürgerschaft****§ 10****Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung nach § 22 der SächsGemO ist anzuberaumen, wenn diese von den Einwohnern und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der SächsGemO Wahlberechtigten beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens von 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11**Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 der SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde Parthenstein und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VII**Schlussbestimmungen****§ 12****Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Ausfertigung vom 09.03.2006 außer Kraft.

Parthenstein, 22.01.2010


Jürgen Kretschel
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.